



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen **AGB** sind **Bestandteil** aller Aufträge an Redi AG Treuhand, Frauenfeld. Mit seinem Auftrag an die Redi AG Treuhand bestätigt der Kunde, **diese AGB im Einzelnen gelesen, verstanden und vollumfänglich akzeptiert** zu haben. Für Leistungen im Bereich RediNet gilt auch der entsprechende AGB-Zusatz.

§ 1. Geltungsbereich des Vertrages

a) Grundsatz

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge des Kunden mit Redi AG Treuhand, Frauenfeld („Redi“) in deren gesamtem Leistungsspektrum.

Die AGB sind auf der Internet-Webpage www.redi-treuhand.ch allgemein zugänglich und gelten mit der Auftragserteilung an Redi als stillschweigend vereinbart.

Vereinbarungen mit dem Kunden im Einzelfall oder zwingende gesetzliche Vorschriften (z.B. für gesetzlich vorgegebene Prüfungen) gehen diesen AGB vor.

b) Leistungsbereich „RediNet“ (ASP Datencenter)

Insoweit Redi dem Kunden Online-Zugang auf ihre Server-Systeme zur kundeneigenen Erfassung, Verarbeitung oder Abfrage seiner Daten oder zur Online-Benützung von bei Redi installierter Anwendersoftware (ASP Datencenter) zur Verfügung stellt – genannt "RediNet" – gilt für diesen Bereich (nebst den entsprechenden Dienstleistungsverträgen) zusätzlich zu diesen AGB auch der RediNet-spezifische AGB-Zusatz.

Soweit der AGB-Zusatz RediNet-spezifische Fragen regelt, geht der AGB-Zusatz diesen allgemeinen AGB vor.

§ 2. Leistungen der Redi

a) Grundsatz

Redi bietet umfassende professionelle Dienstleistungen in einem weiten Leistungsspektrum, vornehmlich in der Beratung und Betreuung von Heimen und ähnlichen Betrieben. Unter Beratung und Betreuung wird verstanden: Buchhaltung, Revision, Controlling, Schulung, Unternehmensberatung.

b) Gegenstand und Umfang der Leistungen

Gegenstand der Leistungen der Redi sind gezielte, kompetente, sorgfältige und getreue Tätigkeiten im Rahmen des Auftrages, ohne Garantie eines bestimmten wirtschaftlichen oder anderweitigen Erfolges.

Für Redi massgeblich sind grundsätzlich der Auftrag und die vom Kunden darin vorgegebenen Ziele.

Redi steht im Rahmen solcher Zielvorgaben ein Ermessensspielraum zu, um die Ziele des Kunden professionell, in hochstehender fachlicher Qualität und in den Schranken der Gesetze und guten Sitten anstreben und erreichen zu können. Davon

ausgenommen sind Vereinbarungen im konkreten Fall, mit welchen bestimmte Handlungsvorgaben präzise und ausdrücklich zugesichert werden.

Mangels ausdrücklicher verbindlicher Zusicherung sind Terminangaben lediglich allgemeine Zielvorgaben.

Redi ist nicht verpflichtet, ohne Instruktion des Kunden von sich aus tätig zu werden. Sie kann dies jedoch im Interesse des Kunden tun, für wesentliche Schritte vor allem bei Dringlichkeit und unter nachfolgender Information des Kunden. Im Weiteren sind allfällige gesetzliche Handlungspflichten vorbehalten.

§ 3. Pflichten und Rechte der Redi

a) *Unabhängigkeit*

Redi gewährleistet, dass die mitwirkenden Personen in der Erfüllung der konkreten Aufgabe im Rahmen der gesetzlichen Erfordernisse unabhängig sind. Der Kunde informiert Redi umgehend über alle Umstände – und vermeidet gleichzeitig alle Handlungen – welche die Unabhängigkeit von mitwirkenden Personen beeinträchtigen könnte.

b) *Rapportierung*

Redi informiert und dokumentiert den Kunden im Rahmen des Auftrages professionell und im Rahmen der gesetzlichen Rechenschaftspflicht.

c) *Beizug Dritter*

Redi ist im Rahmen des Auftrages berechtigt, nebst eigenen Mitarbeitern geeignete Dritte beizuziehen.

Redi darf – auch personenbezogene – Daten der Kunden EDV-technisch selber verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten lassen.

d) *Elektronische Kommunikation*

Die Parteien sind, vorbehältlich ausdrücklicher anderweitiger Anweisung, damit einverstanden, dass mit ihnen grundsätzlich elektronisch kommuniziert wird, namentlich mit Telefon, Telefax, E-Mail, Internet oder auch künftigen neuen Techniken.

Dies in Kenntnis davon, dass in der elektronischen Kommunikation trotz Schutzmechanismen grundsätzlich Daten abgefangen, vernichtet, manipuliert, nachteilig beeinflusst, verloren gehen, verspätet oder unvollständig ankommen können.

Jede Partei hat selber sicherzustellen oder sich bei Bedarf zu vergewissern, dass und wie ihre Kommunikation bei der Gegenpartei eingetroffen ist.

e) *Datensicherung des Kunden*

Redi darf grundsätzlich davon ausgehen, dass der Kunde seine Dokumente und elektronischen Daten – namentlich solche, welche zur Erfüllung von Aufbewahrungs-, Beweis- und Editionsspflichten notwendig sind – selber in der gesetzlich zulässigen Form zuverlässig und geordnet ablegt, aufbewahrt und sichert. Redi kann keinen nachträglichen Datendruck garantieren. Redi lehnt jede Haftung für Schäden ab, welche durch Dokumentationslücken des Kunden entstehen können.

f) *Akten bei Redi*

Redi ist berechtigt, alle ihr vom Kunden übergebenen Unterlagskopien vor Archivierung der übrigen, eigenen Akten (Handakten) zu vernichten, sodann die archivierten Handakten nach 10 Jahren zu entsorgen. Statt der Archivierung kann Redi dem Kunden Gelegenheit geben, seine Akten in Empfang zu nehmen, und – falls der Kunde dieser Aufforderung nicht innert zwei Monaten nachkommt – alle Akten vollständig zu entsorgen.

g) *Mängel*

Wurde mit dem Kunden die Herstellung eines Werkes im Sinne von Art. 363 OR vereinbart, hat der Kunde Anspruch auf Beseitigung von Mängeln und Redi Anspruch auf Gelegenheit zur Nachbesserung. Kann der Mangel nicht akzeptabel beseitigt werden, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen Minderung oder Rücktritt und im eingeschränkten Rahmen von § 5. hiernach Schadenersatz verlangen.

§ 4. Pflichten und Rechte des Kunden

a) *Umfassende Mitwirkungs- und Auskunftspflicht*

Der Kunde ist zur umfassenden und prompten Mitwirkung verpflichtet. Er hat Redi unaufgefordert und rechtzeitig alle Informationen und Unterlagen im Zusammenhang mit dem Auftrag so rechtzeitig zu übergeben, dass der Auftrag in fachlich hoher Qualität und mit einer angemessenen Bearbeitungszeit erfüllt werden kann.

Redi darf davon ausgehen, dass die gelieferten Informationen und Unterlagen – namentlich Zahlenangaben – richtig und vollständig sind sowie den gesetzlichen Mitwirkungs- und Auskunftspflichten entsprechen.

Die Prüfung der Richtigkeit und Ordnungsmässigkeit von Informationen, Unterlagen und Zahlen (vorab zu Buchführung und Bilanzierung) des Kunden obliegt Redi nur, wenn dies schriftlich vereinbart ist und insoweit der Kunde Redi vollständig, korrekt und präzise informiert und dokumentiert.

b) *Handlungen des Kunden*

Solange der Kunde keine anderweitige Auflage macht, darf Redi davon ausgehen, dass mit ihr kommunizierende Mitarbeiter oder Beauftragte des Kunden instruktionsberechtigt sind und den Kunden verpflichten (Anscheinsvollmacht) bzw. deren Aussagen Grundlage der Arbeit der Redi sein dürfen.

Redi kann verlangen, dass ihr der Kunde eine im konkreten Fall kompetente und instruktionsberechtigte Person bezeichnet.

§ 5. Haftung

Redi übernimmt die vertragliche oder ausservertragliche Haftung gegenüber dem Kunden für Schäden aus ihren Dienstleistungen im gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Rahmen, namentlich bei rechtswidriger Absicht oder Grobfahrlässigkeit. Sie haftet weder darüber hinausgehend noch für Handlungen von durch Redi zur Vertragserfüllung eingesetzten Dritten. Sie ist von der Haftung befreit, wenn für ein Schaden das Verhalten des Kunden mitverantwortlich ist, z. B. bei unvollständiger, widersprüchlicher oder verspäteter Information und Dokumentation.

§ 6. Verschwiegenheit

Die Parteien verpflichten sich, über alle vertraulichen Informationen und Unterlagen, die sie im Zusammenhang mit dem Auftrag erhalten, Stillschweigen zu bewahren.

Vertraulich sind alle Tatsachen, Methoden und Kenntnisse, welche Dritten nicht naheliegen, nicht allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sind.

Die Parteien sorgen dafür, dass auch Drittpersonen, welche im Rahmen der Geschäftsführung von Redi (einschliesslich zu EDV-Systembetreuungs- oder Kontrollzwecken bei Redi) zu Kenntnissen von Kundendaten gelangen können, Stillschweigen bewahren.

Von der Verschwiegenheitspflicht von Redi nicht betroffen sind alle Kontakte, welche zur ordnungsgemässen Erfüllung der Aufgabe gehören, einschliesslich die umfassende Instruktion und Dokumentierung eines Auftragsnachfolgers von Redi; im Rahmen von gesetzlichen Bekanntgabepflichten; zur notwendigen Wahrung berechtigter eigener Interessen (z. B. eigener Austrag aus dem Handelsregister); oder Kontakte, zu denen der Kunde ausdrücklich oder konkludent seine Zustimmung erteilt.

Die Verschwiegenheitspflicht endet nicht mit der Beendigung des Vertrages.

Die Verschwiegenheitspflicht hindert Redi nicht an der Erfüllung von gleichen oder ähnlichen Aufgaben für andere Kunden.

§ 7. Honorar / Zahlungsbedingungen

Die Honoraransätze werden individuell vereinbart oder richten sich mangels Vereinbarung nach den berufsüblichen Ansätzen.

Die angefallenen Auslagen, Dritthonorare sowie die Mehrwertsteuern sind zusätzlich zu vergüten.

Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig (Verfalltag, Verzugszins zu 5 % ab diesem Tag). Redi steht grundsätzlich ein Verrechnungsrecht zu.

Kostenvoranschläge beruhen auf der Einschätzung der künftig im Rahmen der Aufgabe mutmasslich erforderlichen Arbeiten und bedeuten daher keine verbindliche Abmachung.

Erforderliche oder vom Kunden gewünschte nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes führen zu einer angemessenen Anpassung des Honorars.

Redi kann angemessene Vorschüsse verlangen und regelmässige Zwischenrechnungen stellen.

Redi kann künftige Leistungen bis zur vollständigen Zahlung von Vorschuss- oder Zwischenrechnungen aufschieben.

§ 8. Schutzrechte

Die Schutzrechte an Arbeitsergebnissen, Erkenntnissen, dem Know-how, welche sich Redi im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben erarbeitet, wie Immaterialgüter- und Lizenzrechte, stehen ausschliesslich Redi zu. Dem Kunden steht an den ihm überlassenen Arbeitsergebnissen ein dauerhaftes, nicht ausschliessliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht zum ausschliesslichen Eigengebrauch zu. Die Weitergabe von Arbeitsergebnissen oder fachlichen Aussagen dazu an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung durch Redi zulässig. Die Abänderung von Werkzeugen, Daten, Hilfsmitteln, Dokumenten etc. der Redi ist unzulässig.

§ 9. Vertragsdauer

Die Aufträge an Redi enden mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen oder können beidseits jederzeit und mit sofortiger Wirkung oder nach Wahl des Widerrufenden erst auf einen bestimmten Zeitpunkt (oder z. B. die Vollendung gewisser Tätigkeiten) hin schriftlich widerrufen werden.

Wird ein Auftrag erst auf einen späteren Zeitpunkt hin widerrufen, hat der Kunde die bis dann von Redi noch zu erbringenden Leistungen zu vergüten und Redi schadlos zu halten.

Erfolgt der Widerruf zur Unzeit und nicht in Folge eines unzumutbaren oder vertragswidrigen Verhaltens der Gegenpartei, so hat die widerrufende Partei den entstandenen Schaden zu ersetzen (Redi behält dabei ihren Honoraranspruch) und hat die Gegenpartei den Schaden so weit wie möglich zu minimieren.

Widerruf durch Redi infolge Zahlungsverzugs des Kunden trotz Mahnung oder infolge unvollständiger Instruktion oder Dokumentation durch den Kunden ist nie zur Unzeit.

§ 10. Änderungen dieser Vereinbarung

Redi behält sich die Änderung ihres Dienstleistungsangebotes, der Honorarbasis und dieser und weiteren Vereinbarungen vor.

Redi zeigt dem Kunden derartige Änderungen rechtzeitig an, d.h. auf einen Zeitpunkt hin, zu welchem ein Widerruf des Auftrages nicht zur Unzeit wäre.

Nimmt der Kunde die Dienste der Redi weiterhin in Anspruch, so gelten die Änderungen als genehmigt und neu vereinbart.

§ 11. Teilnichtigkeit

Die Ungültigkeit, Widerrechtlichkeit oder fehlende Durchsetzbarkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt die Gültigkeit der übrigen Vertragsteile nicht.

§ 12. Erfüllungsort / Gerichtsstand / anwendbares Recht

Erfüllungsort ist der Sitz der Redi.

Die Vertragsparteien versuchen Differenzen zuerst einvernehmlich beizulegen, durch Mediation nach den Mediationsregeln der Schweizer Kammer für Wirtschaftsmediation, vor der Anrufung des Richters.

Für den Streitfall vereinbaren die Parteien als

ausschliesslichen Gerichtsstand den Sitz der Redi AG Treuhand.

Die Vereinbarungen des Kunden mit Redi einschliesslich dieser AGB und alle späteren Absprachen unterstehen Schweizer Recht.

Redi AG Treuhand, 2015